

im Mittelalter außer Rabanus und Strabo in den Glossen der Cardinal Hugo (in seiner Postilla), im 14. Jahrhundert Nicolaus Tyrannus (in seiner Postilla), in neuerer Zeit besonders Bonfrère (Comm. in LL. Jos., Judd. et Ruth, Paris. 1631), Serarius (Judd. et Ruth explanati, Mogunt. 1609), später Clair (für Paul Drachs [J. d. Art. III, 2013] Bibelwerk, Paris 1878), Hummelauer (Comment. in LL. Judicum et Ruth [Cursus Script. S. II, 4], Paris. 1888). Protestantischerseits sind zu nennen: Studer, Das Buch der Richter gramm. und hist. erklärt, Bern 1835, 2. (Titel) Aufl. 1842; Vertbeau, Das Buch der Richter und Ruth, Leipzig 1845, 2. Aufl. 1883; Cassel, Das Buch der Richter und Ruth [theol. homil. bearbeitet], Bielefeld 1865, 2. Aufl. 1887; Bachmann, Das Buch der Richter I, Berlin 1868; Moore, Judges, Edinburgh 1895 (Theil des Internat. critical commentary). [Raulen.]

Richter, Aemilius Ludwig, hervorragender protestantischer Kirchenrechtler aus der „Pistorischen Schule“ des 19. Jahrhunderts, war am 15. Februar 1808 zu Stolpen bei Dresden als Sohn eines wenig bemittelten, kinderreichen Beamten geboren. Der Besuch des Gymnasiums zu Bautzen, wo er seine erste Bildung genoss, ward für ihn auch insofern von Bedeutung, als er daselbst katholisches Leben kennen lernte und dadurch befähigt wurde, der katholischen Kirche später ein gewisses Verständnis entgegen zu bringen. Seit 1826 studirte Richter zu Leipzig die Rechte, betrieb aber daneben auch gründliche historische und philologische Studien; 1831 habilitirte er sich als Privatdocent, ward 1835 außerordentlicher Professor zu Leipzig und 1838 Ordinarius für Kirchenrecht und Civilproceß zu Marburg. Seine dortige Thätigkeit, welche nach seinem eigenen spätern Geständniß die glücklichste Zeit seines Lebens ausmachte, dauerte bis 1846, wo er als Lehrer des Kirchenrechts nach Berlin kam. Diese neue Stelle brachte ihm ein weiteres Feld der Wirksamkeit, zumal als er 1850 zum Mitglied des neu errichteten Oberkirchenraths und 1859 zum Oberregierungsath und vortragenden Rath im Cultusministerium ernannt wurde. Andererseits aber brachte seine Stellung ihm mancherlei Bitterkeiten, besonders insofern von Reibungen mit seinen Kollegen. Sein Tod erfolgte am 8. Mai 1864 zu Berlin. — Richters wissenschaftliche Bedeutung lag weniger in seiner Lehrthätigkeit als vielmehr in seinem Geschick, einzelne Schüler für das Kirchenrecht zu begeistern und heranzubilden (Berliner Canonistenschule), und in seinen literarischen Leistungen. Schon 1833 erschien die erste Lieferung seiner Ausgabe des *Corpus juris canonici* (J. d. Art. III, 1122). Epochenmachend aber war sein Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1842, dessen 5. Auflage (1856) die letzte von ihm selbst besorgte ist. Das Werk ward auch von katholischer Seite hochgeschätzt wegen seiner Gründlichkeit und Unparteilichkeit, machte aber von der 6. Auflage

an (besorgt durch Dove; 8. Aufl. von Dove und Raßl 1886) die Wandlungen in der preussischen Kirchenpolitik mit und blieb nicht von Gehässigkeiten gegen die katholische Kirche frei. Daß das Vorgehen des Staates Richters Intention nicht entsprach, darf (trotz Dove in Herzogs Real-Encyclopädie f. protest. Theol. XII, 2. Aufl., 784) mit Sicherheit behauptet werden. Denn wenn er auch weit entfernt war, der Kirche näher zu treten, und ihm überhaupt der rechte Begriff von der Kirche als einer sichtbaren, von Christus gestifteten Gesellschaft fehlte, so hat er doch stets deren Freiheit und Selbständigkeit in inneren Angelegenheiten betont und war weit entfernt, das dem Staate in gewissem Sinne zugesprochene (repressive) Aufsichtsrecht zu einem Eingreifen in das innere Gebiet der Kirche erweitern zu wollen, wie dieß durch die Maigesetze geschah. Bezüglich der protestantischen Kirchenverfassung trat Richter als Gegner des Territorial- und Episcopalsystems auf; er dachte sich eine Neugestaltung der Verfassung auf Grund des Gemeindeprinzips und unter Mitthilfe der Synoden, aber mit Betonung der „kirchlichen Gesichtspunkte“; daß ein solches System unmöglich verwirklicht werden konnte, war nicht Richters Schuld. Abgesehen von zahlreichen Abhandlungen, Denkschriften, Gutachten und mehreren juristischen Zeitschriften, deren Begründer Richter war, sind von seinen Werken hier noch zu erwähnen die Ausgabe der *Canones und Decrete des Tridentinaums* (Leipzig 1839, dann [zusammen mit Fr. Schulte] vermehrt um die *Declarationes ac Resolutiones S. C. Card. Conc. Trid. interpret.* 1853) und die „Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts“, Leipzig 1834; speciell für das evangelische Kirchenrecht von Bedeutung waren die Schrift „Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts“, Weimar 1846, 2 Bde., und die „Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland“, Leipzig 1851. (Vgl. noch Hingstius, Zur Erinnerung an Aem. L. Richter, in d. Zeitschrift f. Rechtsgesch. IV [1864], 351 ff.; v. Schulte, Gesch. der Quellen u. Lit. des can. Rechts III, 2 [1880], 210 ff.) [Ph. Schneider.]

Nicolbo da Monte di Croce, O. Pr., Orientreisender und Polemiker gegen den Islam, war um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu Monte di Croce in Toscana geboren und trat zu Florenz in den Dominicanerorden ein (irriger Weise machen Cave u. A. ihn zu einem Benedictiner). Um die Wende des 13. Jahrhunderts, wohl schon vor dem Jahre 1289, ging er im Auftrage des Papstes nach dem Morgenlande, woselbst er unter mancherlei Gefahren und Abenteueren Palästina, Syrien und die asiatische Türkei durchzog, die Ufer des kaspischen Meeres berührte und bis in die Tatarei vordrang. Nach seiner Rückkehr, zu der ihn die päpstliche Aufforderung, an einer Berathung über die Förderung der Kirche in Asien theilzunehmen, veranlaßt haben soll, beschrieb Nicolbo seine Reise. Das Werk findet sich hand-